

12. für gestrickte Strumpfwaren
bei in Dutzend handelsüblicher
Fertigware
Liefermenge unter 1 Dtzd. je Größe 3%>,
„ „ */* „ „ 6%;
13. für Erzeugnisse der Baumwollspinnerei
und -Zwirnerei
Liefermenge bei Zwirnen unter 100 kg 3°/o;
14. für Erzeugnisse der Kammgarnspinnerei
Liefermenge unter 100 kg je Farbe
und Nummer 2°/o;
15. für Erzeugnisse der Streichgarnspinnerei
Liefermenge unter 100 kg je Farbe
und Nummer 3°/o,
Liefermenge unter 50 kg je Farbe
und Nummer 5°/o;
16. für Erzeugnisse der Vigogne- und Zwei-
zylinderspinnerei
Liefermenge unter 200 kg je Farbe
und Nummer 3%,
Liefermenge unter 100 kg je Farbe
und Nummer 5°/o;
17. für Erzeugnisse der Leinenzwirnerei
Liefermenge unter 5 kg 10°/o.

(5) Kleinmengenzuschläge, welche durch die Bestimmungen nach Abs. 4 nicht festgelegt sind, sind zwischen Herstellern und den zuständigen Textilgroßhandelsorganen zu vereinbaren.

§ 4

Zu § 4 der PVO (Werkstoffangaben)

Bei Lieferung von igelitierten/gummierten/beschichteten Textilschläuchen, Textilförderbändern und Textiltreibriemen sowie von montierten Textilschläuchen sind die Preisanteile für das Igelitieren/Gummieren/Beschichten und für die Armatur in den Rechnungen gesondert herauszustellen.

§ 5

Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsaufschläge, hier: nachgeordnete Verarbeitungsstufen)

Als textilfremde Verarbeitungsbetriebe nach § 6 Abs. 2 Buchst. a der PVO gelten auch nachgeordnete Verarbeitungsbetriebe der Textilwarenherstellung, soweit es sich um Verkaufserzeugnisse handelt, welche zwar mehr oder weniger aus Textilwaren als Werkstoff bestehen, für welche aber, wie z. B. bei gummierten/beschichteten/isolierten Geweben und den hieraus angefertigten Näherzeugnissen, die Einhaltung des Warenweges nach § 2 der PVO und die Bildung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise nach den Bestimmungen des § 5 der PVO nicht gewährleistet sind. In diesen Fällen sind die als Werkstoff vorgesehenen Textilwaren den zuständigen Textilgroßhandelsorganen in Rechnung zu stellen und von den zuständigen Textilgroßhandelsorganen den Verarbeitungsbetrieben zu Großhandelsabgabepreisen zurückzuberechnen.

§ 6

Zu § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsaufschläge, hier: textilfremde Verarbeitungsbetriebe)

Textilfremde Betriebe, welche in eigenen Betriebsabteilungen Textilwaren als Werkstoff für ihre be-

triebsfremde Produktion oder als Textilverkaufserzeugnis herstellen, gelten für diese Textilwaren als Hersteller von Textilwaren oder als nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung und sind an die Bestimmungen der PVO gebunden.

§ 7

Zu § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsaufschläge, hier: Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf)

(1) Als Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf können nur Textilwaren in Betracht kommen, welche von den Bezugsberechtigten für innerbetriebliche Zwecke Verwendung finden. Diese Textilwaren dürfen nicht in Verkaufserzeugnisse eingehen oder in anderer Weise gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden.

(2) Garne und Zwirne dürfen bei Lieferung an nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilherstellung in Abweichung von der Festlegung nach Abs. 1 auch in Verkaufserzeugnisse eingehen.

§ 8

Zu § 8 der PVO (Zahlungsbedingungen)

Sofern in Zahlungs- und Lieferbedingungen die Gewährung von Skonto vorgesehen ist, braucht der Textilgroßhandel diesen Skonto als Abzug für vorzeitige Zahlung des Wertes der Textilwaren (Rechnungsbetrag) nicht zu gewähren.

§ 9

Zu § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung zur PVO (Großhandelsorgane)

(1) Für den Absatz beschlagnahmter Textilwaren, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit oder wegen Mindermengen nicht den zuständigen Großhandelsorganen zugeführt werden können, gilt die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven als zuständiges Großhandelsorgan.

(2) Für handelsfähige Textilwaren, die bei der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven aus Beschlagnahmungen anfallen, gelten der im § 2 der PVO vorgeschriebene Warenweg und die sonstigen Bestimmungen der PVO.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven handelt in Fällen nach Abs. 1 nach den Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für den Absatz von Auflegematratzen gilt auch die Deutsche Handelszentrale Holz als zuständiges Großhandelsorgan.

(5) Die Deutsche Handelszentrale Holz handelt in Fällen nach Abs. 4 nach den Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

g 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung ab 17. Oktober 1951 mit der Maßgabe, daß es bei abgerechneten Liefervorgängen sein Bewenden hat und daß Nachrechnungen und Rückrechnungen auf Grund dieser Durchführungsbestimmung unzulässig sind.

Berlin, den 17. Oktober 1951

Ministerium der FinanzenI. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär